



seit 1925

TIER | PARK | GOLDAU

www.tierpark.ch

Statuten

Verein Natur- und Tierpark Goldau





Die Statuten verzichten auf die Verwendung der weiblichen Begriffsbezeichnungen. Selbstverständlich beziehen sie sich gleicherweise auf beide Geschlechter.



1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Natur- und Tierparkverein Goldau» besteht mit Sitz in Goldau ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein stellt sich die Aufgabe, den Natur- und Tierpark Goldau als Naturschutzzentrum und Erholungsraum zu betreiben. Im Rahmen dieser Zielsetzung kann er Liegenschaften erwerben oder veräussern. Vermögenswerte sind, soweit sinnvoll, in die «Stiftung Natur- und Tierpark Goldau» einzubringen.



11. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Natur- und Tierparkverein Goldau besteht aus Einzel-, Firmen-, Ehren- und Freimitgliedern.

Art. 4

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Verwaltungskommission. Der Jahresbeitrag der Einzelmitglieder wird von der Generalversammlung auf Antrag der Verwaltungskommission festgesetzt.

Art. 5

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden. Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden. Freimitglieder werden von der Verwaltungskommission ernannt.



Art. 6

Einzel- und Ehrenmitglieder erhalten einen Ausweis, der während eines Jahres zum freien Eintritt in den Tierpark berechtigt.

Juristische Personen und Freimitglieder erhalten Vergünstigungen nach einem von der Verwaltungskommission beschlossenen Tarif.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austritterklärung
- durch Tod
- durch Auflösung der juristischen Person
- durch Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen zuwider handeln, können von der Verwaltungskommission ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Beschwerderecht an die Generalversammlung offen.



III. Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Verwaltungskommission
3. Die Revisionsstelle

Art. 9

Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März.

Art. 10

Die Generalversammlung wird in der Regel jährlich einmal und zwar im dritten Quartal des Kalenderjahres einberufen. Die Einladung erfolgt unter Nennung der Geschäfte und muss mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung erfolgen.

Ausserordentlich werden die Mitglieder zur Generalversammlung einberufen, wenn die Verwaltungskommission es beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 11

Anträge von Mitgliedern, die an der nächsten Generalversammlung behandelt werden müssen, sind jeweils bis 31. März der Verwaltungskommission einzureichen.



Art. 12

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Kommissionsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung aller Geschäfte, die als Anträge der Verwaltungskommission oder durch die Mitglieder an die Generalversammlung geleitet werden
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 13

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 14

Jedes Mitglied hat eine Stimme.



Art. 15

Die Verwaltungskommission besteht aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Finanzchef und Beisitzern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 16

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet hierüber schriftlichen Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.

Art. 17

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident gemeinsam mit dem Aktuar oder Finanzchef.

Art. 18

Die Verwaltungskommission leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben nach aussen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Die Verwaltungskommission kann die operative Leitung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an die Geschäftsleitung delegieren.

Art. 19

Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre.

Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.



IV. Finanzielles

Art. 20

Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei.

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.



V. Schlussbestimmungen

Art. 22

Von Mitgliedern gestellte Anträge über Änderungen der Statuten müssen, sofern sie von der Generalversammlung erheblich erklärt werden, an die Verwaltungskommission zur Prüfung und Begutachtung überwiesen werden. Die Verwaltungskommission hat hierüber der nächsten Generalversammlung Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 23

Im Falle der Liquidation ist das Vereinsvermögen zwingend der «Stiftung Natur- und Tierpark Goldau» zuzuwenden.

Art. 24

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. März 1982 genehmigt und an den Generalversammlungen vom 19. August, 2000, 3. September 2011 und 29. August 2015 revidiert.

Natur- und Tierparkverein Goldau

Handwritten signature of Regula Straub in black ink.

Regula Straub
Die Präsidentin

Handwritten signature of Werner Schibig in black ink.

Werner Schibig
Der Aktuar

Stiftung Natur- und Tierpark Goldau

Denken Sie bei Ihrer nächsten Spende oder der Vergabe von Legaten an die Stiftung Natur- und Tierpark Goldau.

Stiftungszweck

Die Stiftung bezweckt einerseits die Erhaltung der in ihrer Art einmaligen Bergsturzlandschaft einschliesslich ihrer Fauna, auf welcher der Natur- und Tierpark errichtet ist, andererseits die Sicherung der Existenz des Natur- und Tierparks Goldau, die ideelle und finanzielle Förderung seiner Einrichtungen sowie die Unterstützung von Ausbau- und Forschungsprojekten, letztere auch auf nationaler Basis.

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der jeweils zuständigen Behörden, derzeit des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI), Bern.

Gemeinnützigkeit

Der Natur- und Tierparkverein Goldau und die Stiftung Natur- und Tierpark Goldau sind anerkannte gemeinnützige Organisationen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.

Stiftung Natur- und Tierpark Goldau

Parkstrasse 38, 6410 Goldau

Telefon +41 41 859 06 06

info@tierpark.ch, www.tierpark.ch/stiftung

Postkonto

Postfinance AG

Konto 60-755755-9, IBAN CH89 0900 0000 6075 5755 9



seit 1925

TIER | PARK | GOLDAU

www.tierpark.ch

Natur- und Tierparkverein Goldau

Parkstrasse 38, 6410 Goldau

Telefon +41 41 859 06 06

info@tierpark.ch, www.tierpark.ch

Bankverbindung

Schwyzer Kantonalbank Schwyz

Konto 60-1-5, IBAN CH04 0077 7001 7282 6000 2

Postkonto

Postfinance AG

Konto 60-2762-9, IBAN CH79 0900 0000 6000 2762 9